Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3672

07. 12. 88

Sachgebiet 112

Beschlußempfehlung *)

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze
— Drucksache 11/2421 —

b) zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Antrag

Änderung des Parteiengesetzes
— Drucksache 11/3097 —

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Juli 1986 einzelne Bestimmungen des § 10b Einkommensteuergesetz und des § 9 Körperschaftsteuergesetz als unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes erklärt. Die Bestimmungen sind insoweit unvereinbar, als die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht auf einen für alle Steuerpflichtigen gleichen Höchstbetrag begrenzt ist, der 100 000 Deutsche Mark nicht überschreiten darf.

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht über die Entwicklung der Finanzen der Parteien vom 14. März 1988 (Drucksache 11/2007) zum Chancenausgleich unter Hinweis auf die Empfehlung der vom Bundespräsidenten berufenen Sachverständigenkommission für die Parteienfinanzierung, nach der Erfahrung von fünf Jahren die Auswirkungen zu überprüfen und — wenn notwendig — Korrekturen vorzunehmen, angeregt, bei

*) *Bericht der Abgeordneten Krey, Lüder Bernrath, Frau Dr. Vollmer folgt.*

einer ohnehin notwendigen Novellierung des Parteiengesetzes schon jetzt eine Neuregelung der Berechnung des Chancenausgleichs ins Auge zu fassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit für Beiträge und Spenden an politische Parteien auf einen für alle Steuerpflichtigen gleichen Höchstbetrag von 60 000 Deutsche Mark vor.

Der Chancenausgleich soll zukünftig für Beiträge und Spenden zunächst getrennt berechnet und aus den Ergebnissen dieser beiden Rechnungen das arithmetische Mittel gebildet und im übrigen ein absoluter Höchstbetrag festgelegt werden. Dabei wird bei dem Ausgleich für Spenden — wie schon bisher — die Relation zu den Zweitstimmen zugrunde gelegt, während bei dem Ausgleich für Beiträge die Relation zur Mitgliederzahl maßgeblich ist.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf weitere Änderungen, Präzisierungen bzw. Ergänzungen vor, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen für notwendig erachtet werden.

Dazu gehören insbesondere die Anpassung der seit 1968 unverändert geltenden Veröffentlichungsgrenze für Großspenden an die inzwischen eingetretene Geldwertentwicklung, die Einführung eines einheitlichen Sockelbetrages bei der Wahlkampfkostenerstattung sowie entsprechende Übergangsregelungen für die Dauer der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/3097)

D. Kosten

Neben den bisherigen Kosten der Wahlkampfkostenerstattung entstehen durch den neu eingeführten Sockelbetrag für das Jahr 1989 Mehrbelastungen von ca. 6,8 Mio. DM.

Durch die Änderungen am Chancenausgleich entstehen unter Einschluß der Übergangsregelung für das Jahr 1989 Mehrbelastungen in Höhe von ca. 8 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2421 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Antrag — Drucksache 11/3097 — abzulehnen.

Bonn, den 7. Dezember 1988

Der Innenausschuß

Bernrath	**Krey**	**Lüder**	**Frau Dr. Vollmer**
Vorsitzender und Berichterstatter	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze — Drucksache 11/2421 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze	**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Parteiengesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Parteiengesetzes**
Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1984 (BGBl. I S. 242) wird wie folgt geändert:	Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1984 (BGBl. I S. 242) wird wie folgt geändert:
1. *§ 5 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:* *„Dazu gehört insbesondere, daß ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechender Rechenschaftsbericht vom Präsidenten des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden ist (§ 23 Abs. 2). Die begünstigenden Bestimmungen sind ab dem Folgejahr des letzten möglichen Einreichungstermins für Rechenschaftsberichte nicht mehr anzuwenden, solange kein ordnungsgemäßer Rechenschaftsbericht vom Präsidenten des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden ist."*	**Nummer 1 entfällt**
2. § 18 wird wie folgt geändert:	2. § 18 wird wie folgt geändert:
	a1) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: **„Die Wahlkampfkosten umfassen einen Pauschalbetrag von 5,00 Deutsche Mark je Wahlberechtigten dieser Bundestagswahl (Wahlkampfkostenpauschale) und die Sockelbeträge nach Absatz 6."**
a) Absatz 3 wird *wie folgt geändert:*	a) **In** Absatz 3 wird **der Klammerzusatz „(Erstattungsbetrag)" gestrichen.**
aa) In Nummer 1 werden an die Worte „nach dem Verhältnis der" die Worte „bei der vorausgegangenen Wahl" angefügt.	
bb) Als neue Nummer 2 wird eingefügt: *„2. bei Parteien nach Absatz 2 Nr. 1, die an der vorausgegangenen Wahl nicht teilgenommen oder keinen Anspruch auf Erstattung erlangt haben, mit ei-*	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
nem Betrag von 5,— Deutsche Mark für jede Zweitstimme, die sie bei der neuen Wahl erreicht haben,".	
cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.	
b) In Absatz 5 wird *die Bezeichnung „Absatz 3 Nr. 2" durch die Bezeichnung „Absatz 3 Nr. 2 und 3"* ersetzt.	b) In Absatz 5 wird **jeweils das Wort „Erstattungsbeträge" durch die Worte „Anteile an der Wahlkampfkostenpauschale** ersetzt.
c) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt: „(6) Parteien, die mindestens 2,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, erhalten einen *Grundbetrag* in Höhe von *1,5* vom Hundert des *Gesamtbetrages der Wahlkampfkostenerstattung. Der Grundbetrag wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestages jährlich festgesetzt und zum 30. April ausgezahlt. Der Auszahlungsbetrag darf 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl der anspruchsberechtigten Partei zu erstattenden Betrages nicht übersteigen. Er wird bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages nach § 19 nicht angerechnet."*	c) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt: „(6) Parteien, die mindestens **2** vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, erhalten **für die Bundestagswahl zusätzlich zu der Pauschale in Absatz 1** einen **Sockelbetrag** in Höhe von **6** vom Hundert des **in Absatz 1 festgelegten Betrages. Der Sockelbetrag darf bei einer Partei 80 vom Hundert ihres Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale (Absatz 3) nicht übersteigen.**"
d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.	d) unverändert
	e) Als neuer Absatz 8 wird angefügt: „(8) Vor Änderungen in der Struktur und Höhe der Wahlkampfkostenerstattung legt eine Kommission unabhängiger Sachverständiger, die vom Bundespräsidenten berufen wird, dem Deutschen Bundestag Empfehlungen vor."
	2a. In § 19 Abs. 1 werden in dem Klammerzusatz die Worte „und Sockelbetrags" angefügt.
3. *§ 20 Abs. 4 wird gestrichen.*	**Nummer 3 entfällt**
4. In § 22 wird die Bezeichnung „§ 18 Abs. 1 und 6" durch die Bezeichnung „§ 18 Abs. 1 und 7" ersetzt.	4. In § 22 wird die Bezeichnung „§ 18 Abs. 1 und 6" durch die Bezeichnung „§ 18 Abs. 1, **6** und 7" ersetzt.
5. *In* § 22a wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:	5. § 22a **wird wie folgt geändert:** **a)** Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Der Chancenausgleich wird wie folgt errechnet: Für jede Partei, die bei der letzten vor dem Stichtag liegenden Bundestagswahl mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat, werden Ausgangsbeträge in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der in dem Rechenschaftsbericht (§ 24) des vorausgegangenen Kalenderjahres angegebenen Mitgliedsbeiträge, geteilt durch die Zahl der im selben Rechenschaftsbericht angegebenen Mitglieder, sowie der Spenden, geteilt durch die Zahl der auf die Partei entfallenen gültigen Zweitstimmen, festgestellt. Der jeweils höchste der Ausgangsbeträge wird mit der Zahl der Mitglieder bzw. der erreichten gültigen Zweitstimmen jeder Partei im Sinne des Absat-	„(2) Der Chancenausgleich wird wie folgt errechnet: Für jede Partei, die bei der letzten vor dem Stichtag liegenden Bundestagswahl mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat, werden Ausgangsbeträge in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der in dem Rechenschaftsbericht (§ 24) des vorausgegangenen Kalenderjahres angegebenen Mitgliedsbeiträge, geteilt durch die Zahl der im selben Rechenschaftsbericht angegebenen Mitglieder, sowie der Spenden, geteilt durch die Zahl der auf die Partei entfallenen gültigen Zweitstimmen, festgestellt. Der jeweils höchste der Ausgangsbeträge wird mit der Zahl der Mitglieder beziehungsweise der erreichten gülti-

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
zes 1 vervielfacht. Die sich nach beiden Berechnungen ergebenden Differenzen zwischen den Ergebnissen nach Satz 2 und 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der einer Partei zugeflossenen Mitgliedsbeiträge bzw. Spenden im Sinne des Satzes 1 werden addiert und durch zwei geteilt und ergeben den an die jeweilige Partei als Chancenausgleich zu zahlenden Betrag. Dieser Betrag darf 10 vom Hundert der Gesamtsumme der nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl der anspruchsberechtigten Partei zu erstattenden Wahlkampfkosten nicht übersteigen."	gen Zweitstimmen jeder Partei im Sinne des Absatzes 1 vervielfacht. Die sich nach beiden Berechnungen ergebenden Differenzen zwischen den Ergebnissen nach Satz 2 und 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der einer Partei zugeflossenen Mitgliedsbeiträge beziehungsweise Spenden im Sinne des Satzes 1 werden addiert und durch zwei geteilt und ergeben den an die jeweilige Partei als Chancenausgleich zu zahlenden Betrag. Dieser Betrag darf 10 vom Hundert der Gesamtsumme der nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl der anspruchsberechtigten Partei zu erstattenden Wahlkampfkosten nicht übersteigen."
	b) **Als neuer Absatz 6 wird angefügt:**
	„(6) Vor Änderungen in der Struktur und Höhe des Chancenausgleichs gilt § 18 Abs. 8 entsprechend."
6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Nach den Worten „sowie über das Vermögen der Partei" werden die Worte „zum Ende des Kalenderjahres" eingefügt.	
b) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:	
„Im Rechenschaftsbericht ist auch die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres zu verzeichnen."	
7. § 24 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:	
„(6) Die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Jahresende ist zu verzeichnen."	
b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.	
8. In § 25 Abs. 2 wird *der Betrag* „20 000" durch *den Betrag* „40 000" ersetzt.	8. In § 25 Abs. 2 wird **die Zahl** „20 000" durch **die Zahl** „40 000" ersetzt.
9. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	9. unverändert
„(1) Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 sind nur solche Geldleistungen, die ein Mitglied aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere auch Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen, sind als Spenden zu verzeichnen."	
10. § 39 wird wie folgt neu gefaßt:	10. § 39 wird wie folgt neu gefaßt:
„§ 39	„§ 39
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
(1) Für die nächstfolgende Bundestagswahl findet § 18 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung Anwendung bei Parteien, deren Zweitstimmenverhältnis sich gegenüber dem Ergebnis der Bundestagswahl vom 25. Januar 1987 verbessert hat.	**(1)** Für die Rechnungsjahre 1987 und 1988 findet § 22a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß die Chancenausgleichsbeträge 10 vom Hundert der Gesamtsumme der nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl der anspruchsberechtigten Partei zu erstattenden Wahlkampfkosten nicht übersteigen dürfen, Anwendung bei Parteien, für die die geänderten Bestimmungen zu geringeren

Entwurf

(2) Für die Rechnungsjahre 1987 und 1988 findet § 22 a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß die Chancenausgleichsbeträge 10 vom Hundert der Gesamtsumme der nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl der anspruchsberechtigten Partei zu erstattenden Wahlkampfkosten nicht übersteigen dürfen, Anwendung bei Parteien, für die die geänderten Bestimmungen zu geringeren Auszahlungsbeträgen führen würden. Im übrigen findet § 22 a Abs. 2 in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung ab dem Rechnungsjahr 1987 Anwendung. *Die bis zum 30. September 1988 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages für das Rechnungsjahr 1987 einzureichenden Rechenschaftsberichte sind um die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Ende des Jahres 1987 zu ergänzen, gegebenenfalls ist diese Ergänzung im Rahmen der Verlängerungsfrist (§ 23 Abs. 2) nachzureichen."*

Artikel 2

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Auszahlungsbeträgen führen würden. Im übrigen findet § 22 a Abs. 2 in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung ab dem Rechnungsjahr 1987 Anwendung. **Parteien, die Anspruch auf Chancenausgleichszahlungen haben (§ 22 a Abs. 1), teilen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die Zahl ihrer beitragspflichtigen Mitglieder zum Ende des Jahres 1987 bis zum 31. März 1989 mit. Die Angaben müssen von einem Wirtschaftsprüfer entsprechend den Vorschriften des § 23 Abs. 2 Satz 1 geprüft sein.**

(2) Für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag beträgt der Sockelbetrag nach § 18 Abs. 6 3 vom Hundert."

Artikel 2

In der Überschrift des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) wird vor dem Wort „Gesetz" das Wort „Viertes" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

In § 28 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Ein Sockelbetrag (§ 18 Abs. 6 Parteiengesetz) wird nicht gezahlt."

Artikel **4**

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf

§ 10b wird wie folgt *geändert:*

1. *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

   a) *In Satz 1 werden die Worte „und staatspolitischer" gestrichen.*

   b) *Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Er erhält folgende Fassung:*

   „Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können bis zur Höhe von 60 000 Deutsche Mark insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist."

   c) *Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.*

2. *Absatz 2 wird wie folgt geändert:*

   a) *Satz 1 wird wie folgt ergänzt:*

   „, deren Rechenschaftsbericht vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Sinne des § 23 des Parteiengesetzes geprüft und veröffentlicht worden ist."

   b) *Als neuer Satz 2 wird eingefügt:*

   „Die begünstigenden Bestimmungen sind ab dem Folgejahr des letzten möglichen Einreichungstermins für Rechenschaftsberichte nicht mehr anzuwenden, solange kein ordnungsgemäßer Rechenschaftsbericht vom Präsidenten des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden ist."

   c) *Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.*

   d) *In Satz 3 (neu) wird der Betrag „20 000" durch den Betrag „40 000" ersetzt.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 10b wird wie folgt **gefaßt:**

„§ 10b
Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert.

(2) Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 60 000 Deutsche Mark und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 120 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist. Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 40 000 Deutsche Mark übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht verzeichnet worden sind.

(3) Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftguts."

2. **§ 34g wird folgender Satz angefügt:**

   „§ 10b Abs. 3 gilt entsprechend."

3. **§ 52 wird wie folgt geändert:**

   a) **Nach Absatz 13a wird folgender neuer Absatz 13b eingefügt:**

   „(13b) § 10b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1984 bis 1988 ist § 10b Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Höchstbeträge für die abzugsfähigen Mitgliedsbeiträge und Spenden auf 100 000 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 200 000 Deutsche Mark erhöhen und sich der Betrag von 40 000 Deutsche Mark, ab dem eine Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht Voraussetzung für den Abzug der Spenden ist, auf 20 000 Deutsche Mark vermindert. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien, die vor dem 15. Juli

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1986 geleistet worden sind, ist § 10 b in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) anzuwenden, wenn dessen Anwendung zu einer niedrigeren Steuer führt."

b) Der bisherige Absatz 13 b wird neuer Absatz 13 c.

Artikel 3

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. *§ 5 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:*

   a) *Satz 1 wird wie folgt ergänzt:*

   „, deren Rechenschaftsbericht vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Sinne des § 23 des Parteiengesetzes geprüft und veröffentlicht worden ist."

   b) *Als neuer Satz 2 wird eingefügt:*

   „Die begünstigenden Bestimmungen sind ab dem Folgejahr des letzten nach Fristverlängerung möglichen Einreichungstermins für Rechenschaftsberichte nicht mehr anzuwenden, solange kein ordnungsgemäßer Rechenschaftsbericht vom Präsidenten des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden ist."

   c) *Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.*

2. § 9 Nr. 3 wird wie folgt *geändert:*

   a) *In Satz 1 werden die Worte „und staatspolitischer" gestrichen.*

   b) *Satz 3 und Satz 4 werden neue Nummer 4 in folgender Fassung:*

   „4. Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes bis zur Höhe von 60 000 Deutsche Mark, wenn der Rechenschaftsbericht der Partei vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Sinne des § 23 des Parteiengesetzes geprüft und veröffentlicht worden ist. Die begünstigenden Bestimmungen sind ab dem Folgejahr des letzten möglichen Einreichungstermins für Rechenschaftsberichte nicht mehr anzuwenden, solange kein ordnungsgemäßer Rechenschaftsbericht vom Präsidenten des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden ist. Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 40 000 Deutsche Mark übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht verzeichnet worden sind."

   c) *Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Absatz 2.*

Artikel **5**

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

2. § 9 Nr. 3 wird wie folgt **gefaßt:**

   „3. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3

   a) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert;

   b) Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes bis zur Höhe von 60 000 Deutsche Mark. Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 40 000 Deutsche Mark übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht verzeichnet worden sind;

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) Beiträge und Spenden an Vereine ohne Parteicharakter bis zur Höhe von insgesamt 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn

aa) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und

bb) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, sind nur die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden abziehbar. Beiträge und Spenden an den Verein sind erst wieder abziehbar, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer späteren Wahl beteiligt hat. Der Abzug ist dabei auf die Beiträge und Spenden beschränkt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in den Buchstaben a bis c und in § 10 d des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben. Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Ausgabe ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln."

3. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 9 Nr. 3 ist vorbehaltlich des Absatzes 6 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1984 bis 1988 ist § 9 Nr. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Höchstbetrag für Spenden an politische Parteien auf 100 000 Deutsche Mark erhöht und sich der Betrag von 40 000 Deutsche Mark, ab dem eine Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht Voraussetzung für den Abzug der Spenden ist, auf 20 000 Deutsche Mark vermindert. Für Spenden an politische Parteien, die vor dem 15. Juli 1986 geleistet worden sind, ist § 9 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) anzuwenden, wenn dessen Anwendung zu einer niedrigeren Steuer führt."

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

c) In dem neuen Absatz 6 werden die Worte „Satz 5 bis 8" durch die Worte „Buchstabe c" ersetzt.

Artikel 4

Vermögensteuergesetz

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

1. *Satz 1 wird wie folgt ergänzt:*

   „, deren Rechenschaftsbericht vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Sinne des § 23 des Parteiengesetzes geprüft und veröffentlicht worden ist."

2. *Als neuer Satz 2 wird eingefügt:*

   „Die begünstigenden Bestimmungen sind ab dem Folgejahr des letzten nach Fristverlängerung möglichen Einreichungstermins für Rechenschaftsberichte nicht mehr anzuwenden, solange kein ordnungsgemäßer Rechenschaftsbericht vom Präsidenten des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden ist."

3. *Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.*

Artikel 4

entfällt

Artikel 5

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 14. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 Nr. 18 wird wie folgt ergänzt:

„, deren Rechenschaftsbericht vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Sinne des § 23 des Parteiengesetzes geprüft und veröffentlicht worden ist. Die begünstigenden Bestimmungen sind ab dem Folgejahr des letzten nach Fristverlängerung möglichen Einreichungstermins für Rechenschaftsberichte nicht mehr anzuwenden, solange kein ordnungsgemäßer Rechenschaftsbericht vom Präsidenten des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden ist."

Artikel 5

entfällt

Artikel 6

Neufassung des Parteiengesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Parteiengesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei offenbare Unrichtigkeiten berichtigen und Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen.

Entwurf

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel **7**

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel **8**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333